



Bezirkshauptmannschaft Landeck

Gewerbe/Anlagen

Mag. Bernd Tamanini

Telefon: 05442/6996-5480

Telefax: 05442/6996-5485

E-Mail: bh.landeck@tirol.gv.at

DVR: 0016110

UID: ATU36970505

01065b01.doc

Beschneigungsanlagen, Lawinenauslöseanlagen, Pistengerätegaragen, Betriebstankstellen usw.;
Abgrenzung Gewerberecht - Veranstaltungsrecht

Landeck, 01.06.2005

Geschäftszahl 2.3-3/98

Rechtsinformation

Im Zusammenhang mit dem Vollzug der im Betreff genannten Anlagen ergeben sich bekanntlich wesentliche Änderungen, welche sowohl für die Gemeinden als auch für die Bezirksverwaltungsbehörden von wesentlicher Bedeutung sind (siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols vom Jänner 2005, Punkt 6.).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat nun eindeutig geklärt, dass Schipisten samt Nebenanlagen im Allgemeinen nicht mehr dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, sondern nach dem jeweiligen Veranstaltungsrecht der Länder zu beurteilen sind. Als Konsequenz davon bringt diese Rechtsansicht nun zum Ausdruck, dass Anlagen, die mit Schipisten in Verbindung stehen, ebenfalls nicht mehr dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1994 zu unterziehen sind. Dies betrifft in erster Linie die bislang nach §§ 74ff GewO 1994 genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen, wie Beschneigungsanlagen und Beleuchtungsanlagen für Schipisten (Loipen), Lawinenauslöseanlagen (Gaz.Ex-Anlagen, Lawinensprengbahnen) und Pistengerätegaragen (Werkstätten, Betriebstankstellen). Für die Schlepplifthanlagen gilt – zumindest anlagenrechtlich - seit 03.05.2004 das neue Seilbahngesetz 2003.

Lediglich die Schiförderbänder werden grundsätzlich weiterhin als gewerbliche Betriebsanlagen qualifiziert, sofern diese nicht ausschließlich den Skischulen im Rahmen des Skiunterrichts dienen, sondern die (entgeltliche) Beförderung auch anderen Personen offen steht.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck hat nun in Absprache mit der Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung und den anderen Bezirkshauptmannschaften Tirols geprüft, welche Gesetzesbestimmungen von welcher Behörde (Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann, Landesregierung) zu vollziehen sind. Dabei wurden die Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, der Tiroler Bauordnung 2001, des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, des Wasserrechtsgesetzes 1959, des Eisenbahngesetzes 1957, des Seilbahngesetzes 2003 und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes herangezogen.

Hauptaugenmerk wurde auf das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 und dessen Berührungspunkte mit diesen Gesetzen gelegt. An dieser Stelle darf ausdrücklich festgehalten werden, dass die nachstehenden Abgrenzungen und Rechtsansichten in erster Linie veranstaltungs- und gewerberechtsbezogen vorgenommen wurden und Bewilligungspflichten nach den anderen, angegebenen Rechtsvorschriften aufrecht bleiben.

Aus veranstaltungsrechtlicher Sicht sind folgende Gesetzesbestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 (TVG) von Bedeutung:

§ 1 Abs. 1: Geltungsbereich betreffend „öffentliche Veranstaltungen“ (Definition § 2 Abs. 2)

§ 1 Abs. 2 lit. e: Ausnahme mit untrennbarem Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften

§ 3 Abs. 1: Allgemeine Grundsätze

- a) Stand der Technik (Brandschutz, Bau, Sicherheit, Hygiene)
- b) (keine) Gesundheitsgefährdung; Sicherheit von Sachen
- c) (keine) unzumutbaren Belästigungen (jeglicher Art)
- d) Ruhe, Ordnung und Sicherheit; öffentliche Interessen; Jugendschutz
- e) Ortsbild-, Landschaftsbild- und Umweltschutz

§ 4 Abs. 1: Anmeldepflichtige (öffentliche) Veranstaltungen

§ 4 Abs. 2: Anmeldefreie (öffentliche) Veranstaltungen

- a): Veranstaltungen in Gebäuden oder in Teilen davon, sofern der baurechtliche Verwendungszweck oder die gewerberechtliche Betriebsform die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung umfasst;
- e): Sportveranstaltungen lokalen Charakters, bei denen erfahrungsgemäß eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht zu erwarten ist;

§ 8: Vorschriften

Zu den einzelnen Anlagen und deren künftige rechtliche Behandlungen nun wie folgt:

Schipisten:

Schipisten dienen der sportlichen Betätigung („Belustigung“) und sind daher grundsätzlich dem Veranstaltungsrecht (Sportveranstaltungen) zuzuordnen. Die bisherige Rechtsmeinung, dass Schipisten gewerbliche Betriebsanlagen sind, wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bekanntlich aufgegeben. Dies hat auch zur Folge, dass der Betrieb einer Schipiste samt der Durchführung von Nachtveranstaltungen (Flutlichtanlage) nicht mehr dem Gewerberecht sondern dem Veranstaltungsrecht unterliegt.

Es ist nun zu beurteilen, ob Schipisten im Sinne des § 4 Abs. 1 TVG anmeldepflichtige öffentliche Veranstaltungen sind. Nach § 4 Abs. 2 lit. e TVG bedürfen unter anderem Sportveranstaltungen lokalen Charakters, bei denen erfahrungsgemäß eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 TVG nicht zu erwarten ist, keiner Anmeldung. Beim Schisport handelt es sich um einen Breitensport, der grundsätzlich lokalen Charakter hat. Die Größe eines Schigebietes hat darauf keinen Einfluss. Die im § 3 Abs. 1 und 2 TVG angeführten Kriterien (Stand der Technik, Hygiene, keine Gesundheitsgefährdung, keine unzumutbare Belästigung, keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Ortsbild- und Landschaftsbildschutz) sind erfahrungsgemäß nicht beeinträchtigt bzw. durch die bisher schon notwendigen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligungen abgedeckt.

Aus diesem Grunde wird die Auffassung vertreten, dass Schipisten zwar dem Veranstaltungsrecht unterliegen, aber nicht angemeldet werden müssen, d. h. kein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Der Betrieb einer Schipiste fällt also unter die Ausnahmerebestimmung des § 4 Abs. 2 lit. e TVG und ist grundsätzlich anmeldefrei. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen (z. B. unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft durch die Blendwirkung einer Flutlichtanlage) kommen, so steht § 8 TVG zur Verfügung, wonach die Behörde (Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde) Vorschreibungen mit Bescheid erlassen kann.

Unter diesem Gesichtspunkt sei auch erwähnt, dass Schipisten bislang als nicht genehmigungspflichtige Betriebsanlagen nach §§ 74ff Gewerbeordnung 1994 angesehen wurden. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass Flutlichtanlagen, welche nur der Beleuchtung der Schleppliftrasse dienen, seilbahnrechtlich (Seilbahngesetz 2003) zu behandeln sind. Die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht für Schipisten bleibt selbstverständlich unverändert aufrecht (§ 6 lit. e TNSchG 2005; Sportanlage).

Beschneiungsanlagen:

Beschneiungsanlagen dienen bekanntlich dazu Schipisten betriebsbereit zu machen und können daher als Nebenanlagen zu diesen angesehen werden. Die Beschneiungsanlagen werden grundsätzlich wasserrechtlich und naturschutzrechtlich bewilligt bzw. sind nach diesen gesetzlichen Bestimmungen genehmigungspflichtig. Da die Beschneiungsanlagen veranstaltungsrechtlich den Schipisten als Nebenanlagen zugeordnet werden, sind diese nicht anders zu behandeln als die Piste selbst. Dies bedeutet, dass der Betrieb von Beschneiungsanlagen erfahrungsgemäß nicht zu Beeinträchtigungen der im § 3 Abs. 1 und 2 TVG angeführten Interessen führt. Aus diesem Grunde wird die Ansicht vertreten, dass aus der Sicht des Veranstaltungsrechtes für den Betrieb einer Beschneiungsanlage keine Anmeldung nach § 4 Abs. 1 TVG erforderlich ist (Ausnahme: § 4 Abs. 2 lit. e TVG; siehe oben).

Grundsätzlich werden die Beschneiungsanlagen so betrieben, wie dies in den ausgestellten gewerberechtlichen Genehmigungsbescheiden geregelt ist. Im Rahmen dieser - nach wie vor aufrechten - gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungen wurden die Interessen der Nachbarschaft vor unzumutbaren Belästigungen geschützt. Sollte es nun mit dem Betrieb einer Beschneiungsanlage Probleme mit Nachbarn (z. B. wegen der damit verbundenen Lärmbelastigung) geben, so stehen dem Bürgermeister als Veranstaltungsbehörde wiederum Möglichkeiten zur Vorschreibung zusätzlicher Auflagen nach § 8 TVG zur Verfügung. Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob Beschneiungsanlagen neu errichtet oder geändert werden.

Hinsichtlich der Tatsache, dass Beschneiungsanlagen naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig sind (§ 6 lit. e TNSchG 2005), von der wasserrechtlichen Bewilligung erfasst werden, oder einzelne Anlagenteile davon (z. B. Pumpstationen) gegebenenfalls einer Baubewilligung bedürfen, ist auf die bisherige Rechtslage zu verweisen. Für Gebäude (z. B. Pumpstationen, Lager für Schneerzeuger) gilt aber wiederum, dass diese dann keiner Anmeldung bedürfen, wenn der baurechtliche Verwendungszweck die Durchführung derartiger Veranstaltungen, also den Betrieb der Schipiste samt der Beschneiungsanlage, umfasst (§ 4 Abs. 2 lit. a TVG).

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf § 1 Abs. 2 lit. e TVG verwiesen, wonach das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 nicht für öffentliche Veranstaltungen gilt, die in einem untrennbaren Zusammenhang mit Tätigkeiten stehen, deren Regelung in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt. Die Erfordernisse im § 3 Abs. 1 und 2 TVG werden teilweise (Stand der Technik, Brandschutz, Hygiene usw.) durch die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 und zum Teil durch das Eisenbahngesetz 1957 (Stationsgebäude) bzw. das Seilbahngesetz 2003 (Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Seilbahnanlagen) geregelt. Die Durchführung derartiger Verfahren verbleibt – so wie bisher – bei den dafür zuständigen Behörden.

Lediglich der seltene Fall, dass eine Beschneiungsanlage nur für den (alleinigen) Zweck der Beschneigung der Schleppliffrasse dient, fällt unverändert in den Anwendungsbereich des Betriebsanlagenrechtes der Gewerbeordnung 1994. Dabei wird es sich aber nach unserer Einschätzung um Einzelfälle handeln.

Pistengerätegaragen samt Nebenanlagen (insb. Werkstätten, Betriebstankstellen, Personalzimmer):

In erster Linie bedürfen diese Anlagen einer Bewilligung nach der Tiroler Bauordnung 2001, da es sich um Gebäude handelt. Eine Veranstaltungsanmeldung ist nach § 4 Abs. 2 lit. a TVG nicht erforderlich, wenn es sich um Veranstaltungen in Gebäuden oder in Teilen davon handelt, sofern der baurechtliche Verwendungszweck oder die gewerberechtliche Betriebsform die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung umfasst. In der Regel kann man davon ausgehen, dass im jeweils durchzuführenden Bauverfahren der entsprechende Verwendungszweck berücksichtigt wird (siehe § 21 Abs. 1 TBO 2001). Es wird daher Aufgabe der Baubehörden sein, in den Baubescheiden auf den jeweiligen Verwendungszweck der Gebäude ausdrücklich hinzuweisen, sofern dies nicht ohnedies aus den Projektsunterlagen hervorgeht. Die Pistengerätegaragen samt Nebenanlage können ebenfalls als Teile der Schipiste bzw. als Anlagen, die für den Betrieb von Schipisten dienen, qualifiziert werden und teilen daher das rechtliche Schicksal der Piste. Dies bedeutet wiederum, dass keine Anmeldung nach § 4 Abs. 1 TVG notwendig ist, weil Ausnahmen in erster Linie nach § 4 Abs. 2 lit. a TVG, in zweiter Linie nach § 4 Abs. 2 lit. e TVG greifen.

Allenfalls sind für derartige Gebäude Arbeitsstättenbewilligungen nach §§ 92 ff ASchG notwendig. Die Zuständigkeit dafür liegt grundsätzlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 99 Abs. 3 Ziffer 8. ASchG); in einzelnen Fällen ist Arbeitsstättenbehörde der Landeshauptmann (z.B. § 99 Abs. Ziffer 4. ASchG – betrifft die landesgesetzlichen Zuständigkeiten der Landesregierung; z.B. Beschneiungsanlagen). Es wird daher für die Betreiber von Pistengerätegaragen notwendig sein, das Erfordernis einer Arbeitsstättenbewilligung mit dem Arbeitsinspektorat abzuklären. Weiters wird im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit Pistengerätegaragen, die sich in Seilbahnstationsgebäuden oder in der Nähe einer Seilbahnanlage befinden, einer seilbahnrechtlichen (Ausnahme vom Bauverbots- und Gefährdungsbereich) oder einer baurechtlichen Genehmigung (Gebäude; Widmung!) bedürfen.

Hinsichtlich der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Heizöllagertank, Dieseltank, Tankstellen udgl.) ist darauf hinzuweisen, dass wasserrechtliche Melde- und Überwachungspflichten (Bürgermeister, Bezirkshauptmannschaft) anfallen. Davon betroffene Heizungsanlagen für Gebäude und (Betriebs-) Tankstellen mit einer Lagermenge von maximal 5.000kg (=5.400l) Diesel sind vom Betreiber dem Bürgermeister, alle anderen Betriebstankstellen (Benzin, Diesel mehr als 5.000kg) der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Diese Behörden sind auch für die Kontrolle und Überwachung dieser Anlagen zuständig.

Lawinenauslöseanlagen:

Grundsätzlich wird ebenfalls davon auszugehen sein, dass die Lawinenauslöseanlagen in erster Linie der Sicherung der Schipiste dienen und damit eine Nebenanlage zur Piste darstellen. Dies bedeutet, dass zwar die Lawinenauslöseanlagen dem Veranstaltungsrecht unterliegen, aber ebenso wie die Piste grundsätzlich keiner Anmeldung bedürfen (§ 4 Abs. 2 lit. e TVG). Allfällige Vorschreibungen nach § 8 TVG sind auch im Nachhinein jederzeit möglich (siehe oben).

Das Seilbahnunternehmen selbst trifft in erster Linie die Verkehrssicherungspflicht nach bürgerlichem Recht (ABGB). Den Seilbahnunternehmen stehen dabei die Lawinenkommissionen der Gemeinden zur Verfügung. Es ist daher im eigenen Interesse der Seilbahnunternehmen gelegen, für eine größtmögliche Sicherheit beim künstlichen Auslösen von Lawinen für die damit betrauten Mitarbeiter und die Benützer der Schipisten (Kunden) zu sorgen (z. B. Sperren während und nach der künstlichen Lawinenauslösung usw.). Unabhängig davon ist für jede einzelne Lawinenauslöseanlage zu beurteilen, ob eine Arbeitsstättenbewilligung (§§ 92 ff ASchG) notwendig ist oder nicht. Hierzu kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Ebenso ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung von Gebäuden, Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen andere Genehmigungen, z. B. baurechtliche oder naturschutzrechtliche Bewilligungen, notwendig sind.

Lawinensprengseilbahnen wurden bislang als gewerbliche Betriebsanlagen genehmigt; teilweise liegen eisenbahnrechtliche Bewilligungen vor. Die Materialeilbahnen ohne Werksverkehr fallen aber weder unter die Bestimmungen des Seilbahngesetzes 2003 (§ 2) noch des Eisenbahngesetzes 1957 (§ 1). Materialeilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr sind Seilbahnen im Sinne des § 2 Ziffer 5. Seilbahngesetz 2003.

Soll eine Lawinensprengseilbahn nur der Sicherung der Schipiste samt Nebenanlagen dienen, so gilt grundsätzlich Veranstaltungsrecht. Die Verkehrssicherungspflicht der geschützten Schipiste oder sonstiger Anlagen im Zusammenhang mit künstlich ausgelösten Lawinen trifft das Seilbahnunternehmen nach zivilrechtlichen Bestimmungen. Entsprechend den obigen Ausführungen werden diese Anlagen aber ebenfalls als anmeldefrei im Sinne des § 4 Abs. 2 lit. e TVG eingestuft. Es verbleibt allenfalls eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht nach § 6 lit. c TNSchG 2005; Materialeilbahnen sind darüber hinaus vom Anwendungsbereich der Tiroler Bauordnung 2001 ausgenommen (§ 1 Abs. 2 lit. j. TBO 2001).

Die bisher nach gewerblichen Vorschriften genehmigten Lawinenauslöseanlagen nach dem sogenannten „Gaz.Ex-System“ fallen dann unter die Bestimmungen des Tiroler Gasgesetzes 2000, wenn die Gaslagermenge mehr als 100 kg beträgt (§ 5 Abs. 1 lit. a). Auch dies ist im Einzelfall zu prüfen. Die Zuständigkeit nach dem Tiroler Gasgesetz 2000 liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese Bewilligung umfasst neben der Lagerung auch die Leitungsanlagen und den Aufstellungsort der Gasverbrauchsgeräte (Z. B: Zündrohre).

Die sogenannten „Lawinenorgeln“ und „Lawinenpfeifen“ wurden teilweise gewerblich genehmigt. Auch diese Lawinenauslöseanlagen teilen das Schicksal der Schipiste, was bedeutet, dass erfahrungsgemäß mit keinen Beeinträchtigungen durch künstlich auszulösende Lawinen zu rechnen ist (§ 4 Abs. lit. e TVG). Die damit verbundenen zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten treffen das Seilbahnunternehmen.

Die Lawinenauslöseanlagen unterliegen zwar dem Veranstaltungsrecht, jedoch sind diese grundsätzlich als anmeldefrei im Sinne des § 4 Abs. 2 lit. e TVG unter Berücksichtigung der oben angegebenen Punkte einzustufen.

Zusammenfassung:

Abschließend ergibt sich daher, dass die oben angeführten Anlagen nicht mehr dem Gewerberecht sondern dem Veranstaltungsrecht unterliegen. Die bisherigen gewerberechtlichen Genehmigungsbescheide bleiben zwar formal aufrecht, sie enthalten auch die im Rahmen des Mitvollzuges erteilte Arbeitstättenbewilligung, sind jedoch mangels der zugrunde gelegten Rechtsvorschrift nicht mehr exekutierbar. Allgemein darf festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen die Schipiste samt den angegebenen Nebenanlagen keiner Anmeldung als öffentliche Veranstaltung bedürfen, weil sie nach den zitierten Ausnahmebestimmungen grundsätzlich als anmeldefrei gelten. Eine Beurteilung im Einzelfall erscheint jedoch durchaus geboten und zweckmäßig zu sein. Die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen bleiben unverändert und sind von den dafür zuständigen Behörden jedenfalls wahrzunehmen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Bernd Tamanini